Osterstraße 15
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 9236-0
E-Mail: kontakt@g-v-o.de
Homepage: www.g-v-o.de

GVO VERSICHERUNG

Besondere Bedingungen für die Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung TOP-VIT

- Stand 26.11.2020 -

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016 GVO, im Folgenden VHB GVO) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Versicherte Jagdausrüstung	1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Jagdwaffen sowie Zubehör, die gemäß deutschen Waffengesetz und Bundesjagdgesetz für die Jagd zugelassen sind. Wie z. B. Zielfernrohr, Fernglas, Gehörschutz, Gewehrkoffer oder Futteral, Munitionskoffer, Jagdtasche, Rucksack, Jagdmesser, jagdliche Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke (auch am Körper getragene) und die zum Jagdgebrauch notwendige Munition.
	2. Versichert sind ebenfalls Nachtsichtgeräte (beispielsweise Restlichtverstärker und Wärmebildkameras) und -zubehör (beispielsweise Infrarotstrahler). Der Versicherungsnehmer hat den Hersteller, das Modell und die Geräte- bzw. Seriennummer im Antrag zu erfassen. Der Wert ist durch einen Kaufbeleg nachzuweisen. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 4.000 € je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 250 €.
Erweiterung der versicherten Gefahren	In Erweiterung zu § 2 - 5 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden, die durch
	a) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
	b) Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat;
	c) Leitungswasser;
	d) Naturgefahren: - Sturm,Hagel - Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
	e) Plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursachen (z.B. Ungeschicklichkeit).
Nicht versicherte Schäden	Ausgeschlossen sind:
	1. Schäden, entstanden durch natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Kratzer, Schrammen oder Wertminderung.
	2. Schäden, entstanden durch Verwendung von Pulver, Patronen oder Munition bei Schusswaffen, für die sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen oder sonst nicht bestimmt oder geeignet sind.
	3. Schäden, entstanden durch Hängen-, Stehen- oder Liegenlassen.
	4. Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder dessen Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Unterschlagung oder Diebstahl herbeigeführt werden.
	5. Schäden, entstanden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Aufruhr, innere Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
	6. Schäden, entstanden durch Kernenergie.
	7. Mittelbare Schäden, d. h. Schäden, die nicht an dem versicherten Gegenstand selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile, Haftpflicht- oder Regressansprüche.
Nicht versicherte Sachen	In Erweiterung zu § 6.4 VHB GVO leisten wir keine Entschädigung für
	1. Schmuckgegenstände aller Art, Foto-, Filmapparate, Wildkameras, Geld, geldwerte Papiere, Urkunden, Fahrkarten, wie überhaupt alle Gegenstände, die nicht zum Jagdgebrauch erforderlich sind.
	2. Verbotene Waffen laut Waffenliste zu § 2 Abs. 2-4 WaffG.
Versicherungswert	In Erweiterung zu § 9 VHB GVO gilt folgendes als vereinbart
	1. Als Versicherungswert gilt der allgemein gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) nach den bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Preisen.
	2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 % des Neuwertes, so gilt abweichend von den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016) als Versicherungswert der Zeitwert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen neu und alt ergebenden Minderwertes.
	3. Der maximale Versicherungswert von 300.000,- € darf nicht überschritten werden.

Erweiterung der Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer	1. In Erweiterung zu § 16 VHB GVO haben Sie im Schadenfall den Versicherungswert (Neuwert) der versicherten Sachen durch die Vorlage der Anschaffungsrechnung oder einer Expertise eines Büchsenmachermeisters bzw. gleichgestellten Sachverständigen nachzuweisen.
Grobe Fahrlässigkeit	1. In Erweiterung zu § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB GVO wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine resultierende Leistungskürzung verzichtet.
	2. In Erweiterung zu § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB GVO wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften nach § 16 Abschnitt B VHB GVO und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften auf eine Leistungskürzung verzichtet.
Geliehene Gegenstände	Im Rahmen dieser Versicherung sind für den Zweck der Jagdausübung oder des Übungsschießens ordnungsgemäß geliehene Waffen und Ausrüstungsgegenstände für eine Dauer von bis zu vier Wochen mitversichert. Die Höchstleistung ist begrenzt auf 12.000,- € je Versicherungsfall.
Verliehene Gegenstände	Werden ordnungsgemäß verliehene Jagdwaffen oder Ausrüstung des Versicherungsnehmers durch eine versicherte Gefahr in der Obhut eines Dritten beschädigt, sind diese mitversichert, soweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).
Bedingungsdifferenzdeckung	Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung, und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherungsvertrag, so besteht eine Bedingungsdifferenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen: Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären. 1. Eine Leistung aus der Bedingungsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung. 2. Deckung aus bestehenden Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor. 3. Dabei bilden die im Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen. 4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungsdifferenzdeckung nicht vergrößert. Der Versicherungsschutz für die Bedingungsdifferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Bedingungsdifferenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich 1. den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet, 2. den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.
Innovationsklausel	Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
Abweichung gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie - Stand 02/2010 - abweichen.